

Gspröchsstoff

Das Magazin des Zentrum für Soziales

Nr. 12, November 2021



Partizipation. Selbstbestimmung.

Partizipation ist der Schlüssel zur Erfahrung von Selbstwirksamkeit.

Vorwort des Präsidenten

Selbstbestimmung und Partizipation



Markus Werner
Präsidium Verbandsleitung

Die Teilhabe ist eine elementare Komponente der Selbstbestimmung. Je mehr wir mitreden, desto näher kommen wir ihr.

In der Gefahr, dass einige von Ihnen sich gleich abwenden und umblättern, weil Sie des Themas überdrüssig sind, schneide ich es dennoch an: die Impfung gegen das Virus, das unser Leben seit gut 20 Monaten komplizierter macht.

Auch wenn kritische Mitmenschen es anders sehen mögen, gibt es in der Schweiz bislang keinen Impfwang, und es ist nicht damit zu rechnen, dass Bürgerinnen und Bürger dereinst gebüsst werden, wenn sie die Impfung verweigern. Dennoch sieht sich eine beachtliche Bevölkerungsgruppe durch die erlassenen Massnahmen in ihrer Freiheit angegriffen.

Dieser Missmut hat sich mit der im September eingeführten Zertifikatspflicht zugespitzt. Wer weder geimpft, genesen noch getestet ist, darf seit der Einführung der Zertifikatspflicht nur eingeschränkt am öffentlichen Leben teilnehmen. Ungeimpfte dürfen kein Restaurant, kein Fussballstadion und kein Kino betreten. Auch Grossveranstaltungen im Freien bleiben ihnen verwehrt. Diese Einschränkung der persönlichen Freiheit nehmen Individuen, die einer Impfung oder den Massnahmen kritisch gegenüberstehen, im Namen der Selbstbestimmung in Kauf.

Auch die Geimpften haben selbstbestimmt gehandelt – auch wenn wir hier offenlassen, ob die Geimpften sich aus purem Egoismus impfen liessen, um wieder ins Theater gehen zu dürfen, oder aus Solidarität gegenüber der Allgemeinheit, um vulnerable Personen zu schützen. Mit dem Zertifikat stehen ihnen Tür und Tor offen. Sie dürfen am öffentlichen Leben teilnehmen, sich austauschen und ihre Meinung am Stammtisch äussern – und kommen sich dabei ein wenig vor wie Ausgewählte.

Zurecht, denn die Teilhabe ist eine elementare Komponente der Selbstbestimmung. Je mehr wir mitreden, desto näher kommen wir ihr. Mitreden bedeutet auch, in Entscheidungsprozesse eingebunden zu sein – überall dort, wo Entscheidungen getroffen werden, die die eigenen Lebensbereiche betreffen.

Nun gibt es Menschen, die ihr Mitspracherecht teilweise verloren haben. Sie dürfen nicht mehr über alles selbst entscheiden, mussten die

Kontrolle über ihr Leben zum Teil abgeben und können es nicht mehr frei nach ihren eigenen Kriterien gestalten. Das kann aus gesundheitlichen Gründen der Fall sein oder infolge von ungünstigen Schicksalswendungen. Wer altersbedingt nicht mehr in der Lage ist, in der eigenen Wohnung zu leben und auf Unterstützung angewiesen ist, muss sich im Pflegeheim gewissen Regeln unterordnen, die vielleicht nicht den individuellen Bedürfnissen entsprechen. Auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt, weil man ihnen abspricht, richtige Entscheidungen zu treffen. Oder Menschen, die auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen sind: Sie haben Pflichten gegenüber den Behörden, die sie in ihrer Selbstbestimmung beschneiden.

Was esse ich heute zu Mittag? Wann lege ich mich ins Bett? Für die meisten von uns ist es eine Selbstverständlichkeit, über alltägliche Entscheidungen oder zukunftsweisende Lebensentscheidungen zu bestimmen. Wir sind gefordert, eine Sensibilität für die möglicherweise beschnittene Selbstbestimmung von anderen zu entwickeln und daran zu arbeiten, Betroffene bei Entscheidungen, die ihre persönliche Lebensweise tangieren, miteinzubeziehen. Es ist wichtig, diese Menschen Schritt für Schritt dahin (zurück) zu führen, wo sie vermehrt mitreden und somit weitgehend selbst über ihr Leben bestimmen können. ■



Inhaltsverzeichnis



4 KESB

Instrumente der Partizipation bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



6 Berufsbeistandschaft

Massgeschneiderte Mandatsführung



8 Sozialberatung

Facetten der Partizipation



10 Mütter- und Väterberatung

Partizipation der Väter



12 Suchtberatung

Spannungsfeld Selbstbestimmung vs. Fremdverantwortung



14 Partnerorganisation

Inklusion als Weg der kleinen Schritte

KESB	Instrumente der Partizipation bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	4
Berufsbeistandschaft	Massgeschneiderte Mandatsführung – wie die betroffene zur beteiligten Person werden kann	6
Sozialberatung	Facetten der Partizipation	8
Mütter-, Väter- und Erziehungsberatung	Partizipation der Väter	10
Suchtberatung	Spannungsfeld Selbstbestimmung vs. Fremdverantwortung	12
Partnerorganisation	Inklusion als Weg der kleinen Schritte	14
Ausbildung	Selbstbestimmung und Partizipation als Grundpfeiler der Ausbildung der Sozialen Arbeit	16
Aktuelles	Partizipation von Familien in der Pandemie	18
	Schlusspunkt der Geschäftsführung mit Wettbewerb	20

Instrumente der Partizipation bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Heidi Baumli, Behördenmitglied KESB

Die Erfahrung, selber etwas bewirken zu können, ist für die Gesundheit und die Entwicklung gerade unter belastenden Umständen besonders bedeutend. Selbstwirksamkeit trägt grundsätzlich dazu bei, dass sich ein Mensch auch unter widrigen Umständen nicht ohnmächtig und ausgeliefert fühlt, sondern psychische Widerstandskraft mobilisieren kann.

Die Mitwirkung und Teilhabe ist bei den Verfahren bei der KESB gesetzlich geregelt. Ein wichtiges Instrument für die Mitwirkung sind die sogenannten Anhörungen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich nicht nur im schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 447 ZGB) sondern auch im Art. 6 der EMRK und in Art. 29 der Bundesverfassung. Wird das Recht auf die Anhörung verletzt, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung eines angefochtenen Entscheides.

Die Anhörung dient der Wahrheitsfindung mit Hilfe des Gespräches zwischen den Behörden und den Betroffenen. Die Betroffenen sollen im Verfahren ernst genommen werden, ihnen soll ein faires Verfahren gewährleistet werden und die Akzeptanz des behördlichen Handelns soll erhöht werden.

Was passiert an einer Anhörung?

Die Anhörungen laufen bei der KESB grundsätzlich folgendermassen ab:

Die betroffene Person wird durch das zuständige Behördenmitglied eingeladen und über die Ergebnisse der Abklärung informiert. Es wird ihr erklärt, was für Abklärungen getroffen worden sind, was für Berichte eingeholt wurden und mit wem Gespräche geführt worden sind.

Im zweiten Schritt wird die Person um eine Stellungnahme zu dem Gehörten gebeten und es werden ihr weitere ergänzende Fra-



gen zum Sachverhalt gestellt. Im dritten Teil werden die geplanten Massnahmen und die damit verbundenen Aufgaben der zukünftigen Beistandsperson erklärt. Auch dazu kann die betroffene Person wiederum ihre Stellungnahme abgeben. Weiter haben die Personen auch ein Vorschlagsrecht betreffend der zukünftigen Beistandsperson. Von diesem Recht wird jedoch selten Gebrauch gemacht, die meisten sind mit einer Fachperson vom Zentrum für Soziales einverstanden.

Bei der Anhörung werden die Personen zudem darüber informiert, wie die Kosten der Beistandschaft verlegt werden.

Die Anhörung wird durch eine*n Rechtsdienstmitarbeitende*n protokolliert, der betroffenen Person zum gegenlesen gegeben und nach allfälligen Korrekturen und Ergänzungen von allen Anwesenden unterschrieben.

In besonderen Fällen kann auf eine Anhörung verzichtet werden. Dies bei Urteilsunfähigkeit oder wenn die Betroffenen ausdrücklich darauf verzichten wollen. Es ist auch erlaubt, zu

den Anhörungen eine Vertrauensperson oder eine Anwaltsperson beizuziehen.

Möglich ist es auch, die Anhörung schriftlich durchzuführen. Die Informationen über den Sachverhalt und die geplanten Massnahmen erfolgen schriftlich, mit einer Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist.

«Die Anhörung dient der Wahrheitsfindung mit Hilfe des Gespräches zwischen den Behörden und den Betroffenen.»

Die Behörde ist verpflichtet, die Einwände und die Vorbringen sorgfältig zu prüfen und beim Entscheid zu berücksichtigen. Gegebenenfalls wird bei der Begründung im Entscheid darauf eingegangen. Auf jeden Fall werden die Überlegungen der Behörde in einem begründeten Entscheid festgehalten.

Akteneinsicht

Eine weitere Möglichkeit der Teilhabe bei den Verfahren ist die Akteneinsicht. Die Behörde hat auf ein entsprechendes Gesuch hin Akteneinsicht zu gewähren. Dies bedingt, dass unsere Akten chronologisch geführt werden und jederzeit der betroffenen Person oder dessen Rechtsvertretungen vorgelegt werden können.

Teilhabe und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren

Kinder und Jugendliche sind regelmässig ebenfalls Verfahrensbeteiligte bei Kinderschutzverfahren. Sie sind je nach dem indirekt betroffen als Kinder oder Jugendliche, deren Eltern eine Beistandsperson zur Seite gestellt wird oder sie sind direkt Betroffene, wenn sie in eine Pflegefamilie oder in eine Institution fremdplatziert werden. Laut der Uno-Kinderrechtskonvention haben Kinder eigene Rechte. Im Artikel 12 der Kinderrechtskonvention wird festgehalten, dass Kinder ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei äussern sollen. Ihre Meinung muss angemessen berücksichtigt werden. Im schweizerischen Zivilgesetzbuch wird das Recht auf Anhörung im Art. 314 a ZGB festgehalten.

Üblich ist, dass Kinder und Jugendliche, deren Eltern eine Beistandschaft erhalten, ab ca. 6 Jahren von der Behörde angehört werden. Gespräche mit Kindern sind anforderungsreich. Es muss dabei auf ihren Entwicklungsstand und ihre individuelle Situation Rücksicht genommen werden und das Vorgehen muss ihnen kindsgerecht erklärt werden. Es sollen günstige Bedingungen geschaffen werden, die das Kind oder die/den Jugendliche*n zur Mitsprache ermutigen. Es geht darum, die Kinder und Jugendlichen zu informieren und ihnen die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern. Wichtig ist auch, dem Kind aufzuzeigen, dass es das Recht hat zu verlangen, dass gewisse Informationen vertraulich bleiben.

Kinderanwaltschaft

Wenn Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie oder in einem Heim platziert werden sollen, ist ihre Teilhabe an diesem Prozess besonders wichtig. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass bei ausserfamiliären Platzierungen die Einsetzung einer Verfahrensbeistandschaft, auch Kinderanwaltschaft genannt, stets zu prüfen ist. Wird diese nicht gewährt, braucht es dafür eine differenzierte Begründung. Durch die Errichtung einer Verfahrensbeistandschaft wird das Kind entlastet, es muss seine Meinung nicht alleine vertreten, es wird im Verfahren begleitet und es werden ihm Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Kindesvertretung muss sich nur auf die Interessen der betroffenen Kinder konzentrieren und muss weiter keine Drittinteressen vertreten. Weitere Vorteile sind, dass diese Person über die ganze Zeit hinweg dabei bleibt und während der ganzen Verfahrensdauer wirken und mit einbezogen werden kann.

Die Kinderanwaltschaft muss sich dabei nur auf das konzentrieren, was das Kind braucht, unabhängig von den Interessen der Eltern.

Aber auch mit der Anhörung der Kinder und der Einsetzung einer Verfahrensbeistandschaft bleibt die Entscheidungsfindung in strittigen Kinderschutzfällen schwierig. Massstab ist das «Kindeswohl», darin sind sich alle einig. Nur was dies im konkreten Fall heisst ist nicht für jeden dasselbe. Die Kinderanwaltschaft muss sich dabei nur auf das konzentrieren, was das Kind braucht, unabhängig von den Interessen der Eltern. Das ist eine komplexe Aufgabe, denn Kinder lassen sich von ihren nahen Bezugspersonen leicht instrumentalisieren. Dementsprechend sagen die Kinder gerne, was ihre Eltern gerne hören möchten. Hier gilt es zwischen Kindeswohl und Kindeswille zu unterscheiden. ■



Massgeschneiderte Mandatsführung – wie die betroffene zur beteiligten Person werden kann

Rebecca Leu, Berufsbeiständin

Das Recht auf Selbstbestimmung gemäss Art. 388 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bildet ein leitendes Prinzip des Erwachsenenschutzrechtes. So hält die Botschaft zum revidierten Erwachsenenschutzrecht fest, dass Selbstbestimmung gar das zentrale Revisionsziel ist.

Hiermit angesprochen ist nicht nur die eigene Vorsorge einer Person, welche durch einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung gestaltet werden kann. Vielmehr werden hiermit auch die behördlichen Massnahmen angesprochen: Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Beistandschaft an, so muss die Selbstbestimmung der betroffenen Person weitgehendst erhalten und gefördert werden (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Doch was bedeutet dies konkret für die Mandatsführung durch eine Beistandsperson?

Selbstbestimmung in der Mandatsführung

Daniel Rosch, Jurist und diplomierter Sozialarbeiter FH/MAS, hat sich in dem Aufsatz «Die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht» intensiv mit der Thematik der Selbstbestimmung auseinandergesetzt. Im vorliegenden Fall wird auf diesen Artikel Bezug genommen.

Die mit der Führung einer Erwachsenenschutzmassnahme betraute Beistandsperson hat zufolge des ZGB ihre Aufgaben im Interesse der betroffenen Person zu erfüllen. Sie muss dabei, soweit möglich, deren Meinung berücksichtigen und deren Willen, die Lebensgestaltung ent-

sprechend den eigenen Fähigkeiten und nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen vorzunehmen, achten (Art. 406 Abs. 1 ZGB). Selbstbestimmung soll somit auch möglich sein, obwohl die Anordnung einer behördlichen Massnahme voraussetzt, dass die betroffene Person einen Schwächezustand in Form einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung oder einem sonstigen in der Person liegenden Schwächezustand hat. Die soeben gemachten Ausführungen zeigen auf, dass der gesetzgeberische beziehungsweise der gesellschaftliche Wille dahingeht, dass einem Menschen trotz Schwächezustand Selbstbestimmung zukommen soll.

Selbstbestimmtes Handeln kann jedoch nur da gegeben sein, wo auch eigenverantwortliches Entscheiden möglich ist. Für die Mandatsführung bedeutet dies, dass die Beistandsperson im Einzelfall erkennen

muss, wo und in welchem Ausmass Selbstbestimmung möglich ist, sodass sich die betroffene Person nicht zu stark selbst schädigt. Mit diesen Schilderungen wird ersichtlich, dass die im alten Recht dominierende «Standardmandatsführung» klar hinfällig ist. Moderne Mandatsführung hingegen bedeutet, individuell auszuloten, welche Ressourcen und Fähigkeiten gegeben sind, sodass die Mandatsführung auch in diesem Bereich «massgeschneidert» umgesetzt werden kann.

«Mut zur Selbstbestimmung wird vom Gesetzgeber klar verlangt: Menschen sollen zur Selbstbestimmung aktiviert werden, wenn immer dies möglich ist.»

Massgeschneiderte Mandatsführung – Zeit & Mut zur Selbstbestimmung

Soll eine derart «massgeschneiderte» Mandatsführung durch die Beistandsperson erfolgen, ist dies zunächst einmal zeitintensiver. Weiter erfordert eine solche Mandatsführung jedoch auch Mut zur Selbstbestimmung. Denn Selbstbestimmung durch die Klientel hat für die Beistandsperson immer auch zur Folge, das Risiko einzugehen, dass die Analyse der möglichen Selbstbestimmung fehlerhaft war und es zu einer Selbstschädigung der Klientel kommt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Wunsch, von einem Heim in eine Wohnung umzuziehen, zur Verwahrlosung führt oder wenn ein Teil des Einkommens (noch) nicht selber verwaltet werden kann. Mut zur Selbstbestimmung wird jedoch – trotz des Risikos einer fehlerhaften Einschätzung – vom Gesetzgeber klar verlangt: Menschen sollen zur Selbstbestimmung aktiviert werden, wenn immer dies möglich ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass die Klientel im Sinne einer pauschalen Delegation der Aufgaben die Verantwortung übernehmen soll. Dies wäre entgegen von Sinn und Zweck einer Beistandschaft.

Berücksichtigung des Schwächezustandes

Um Selbstbestimmung auf der Ebene der Mandatsführung zu gewährleisten, ist eine fachliche Einschätzung der Beistandsperson notwen-



dig. Die Beistandsperson muss einschätzen können, inwiefern und in welchen Bereichen Selbstbestimmung möglich ist. In aller Regel ist hierfür notwendig, dass relativ detailliertes Wissen über den Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit vorhanden ist. Muss die Beistandsperson etwa darüber entscheiden, ob eine an einer psychischen Störung erkrankte Person selbständig wohnen kann, so muss sie über die Wohnfähigkeit der betroffenen Person, welche vom Schwächezustand abhängt, befinden können. Hat sich die KESB im Abklärungsverfahren bereits vertieft mit dem Schwächezustand der Klientel befasst, so wird eine solche Einschätzung in der Regel einfacher vorzunehmen sein, als wenn der Schwächezustand nur summarisch aufgeführt ist. Soll in der Mandatsführung die Selbstbestimmung zugunsten der Klientel angestrebt werden, so ist festzuhalten, dass vorgängig bereits eine fundierte Abklärung des Schwächezustandes notwendig ist.

Orientierung am «objektivierten subjektiven Willen»

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen stellt sich in der Mandatsführung für die Beistandsperson gemäss Rosch folgende zentrale Fragestellung: «Inwiefern kann die verbeiständete Person unter Berücksichtigung ihres Schwächezustandes für die vorliegende Fragestellung selbstbestimmt beziehungsweise eigenverantwortlich handeln?». Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei dieser Einschätzung um eine Prognose, welche naturbedingt fehleranfällig ist. Ist die Fähigkeit zur Selbstbestimmung nicht zweifelsfrei gegeben, so scheint zufolge des Gesetzes die Vermutung zugunsten der Förderung der Selbstbestimmung angebracht. Ist die Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln nicht gegeben, so ist hingegen auch Selbstbestimmung nicht angezeigt. In dieser Konstellation kommt es zu fremdbestimmten Handlungen durch die Beistandsperson. Diese kann jedoch nicht nach freiem Ermessen handeln, sondern hat weitgehendst auf die Vorstellungen der Klientel Rücksicht zu nehmen (vgl. Art. 406 Abs. 1 ZGB). Die Beistandsperson muss gemäss dem subjektiven Willen der Klientel unter Berücksichtigung ihres Schwächezustandes entschei-

den. Dies bedeutet, dass die Beistandsperson keineswegs nach einem objektiven Massstab (was erscheint gut für alle Menschen in derselben Situation?) entscheiden darf. Vielmehr muss sie sich bei der Entscheidungsfindung an einem «objektivierten subjektiven Massstab» (wie würde die vorliegende Person entscheiden, würde sie nicht an einem Schwächezustand leiden?) orientieren. Hierzu kann exemplarisch fol-

«Soll ein Mensch nicht lediglich Betroffener, sondern Beteiligter seines eigenen Lebens werden, so hat die Beistandsperson für diesen weitgehendst die Möglichkeiten hin zur Selbstbestimmung auszuloten.»

gendes Beispiel aus der Mandatsführung genannt werden: Hat eine inzwischen urteilsunfähige Person ihr Leben lang zum Abendessen ein Glas Wein getrunken, so ist ihr dieses Glas auch bei Urteilsunfähigkeit zuguzustehen, obwohl der Wein zu einem erhöhten Blutdruck führt. Denn kommt die Beistandsperson zum Schluss, dass die Person bei Urteilsfähigkeit genauso handeln würde, so ist eben dieser Wille zu respektieren. Um Selbstbestimmung zu gewährleisten, hat die Beistands-

person kreative Möglichkeiten auszuloten. Mit diesen Ausführungen wird ersichtlich, dass die Beistandsperson auch fähig und willens sein muss, fachliche beziehungsweise medizinische Standardantworten zu hinterfragen, sodass mit den Fachpersonen alternative Möglichkeiten zur Förderung der Selbstbestimmung erarbeitet werden können.

Rosch hält in seinem Artikel resümierend fest, dass die Beistandsperson durch die Mandatsführung zur zentralen Instanz betreffend Gewährung von Selbstbestimmung wird: Sie hat pflichtgemäss aufgrund der Erstellung einer Prognose sowie aufgrund einer Güterabwägung zu entscheiden. Soll ein Mensch somit nicht lediglich Betroffener, sondern Beteiligter seines eigenen Lebens werden, so hat die Beistandsperson für diesen weitgehendst die Möglichkeiten hin zur Selbstbestimmung auszuloten.

Quellen:

Rosch, Daniel (2015). Die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz* (3), 215–225.
Bundesrat (2006). Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006. *Bundesblatt*, 7001–7138.
Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)



Facetten der Partizipation

Laura Senn, Sozialarbeiterin

Gemäss § 2 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Luzern werden mit der Sozialhilfe folgende Ziele verfolgt:

- a. die Verhinderung der Hilfebedürftigkeit von Menschen,
- b. die Milderung und Beseitigung der Folgen ihrer Hilfebedürftigkeit,
- c. die Förderung der privaten Initiative, der Eigenverantwortung und der Selbständigkeit,
- d. die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration.

Sozialhilfe ist ein emotional geladener Begriff. Da ist die Politik, welche sich Kostenminderung im Sozialbereich auf die Fahne schreibt. Da ist das Kind, welches erlebt, dass bei seinen Wünschen immer zuerst nachgefragt werden muss, ob etwas als «situationsbedingte Leistung» übernommen werden kann. Da sind Erwartungen. Da ist Scham. Trotz des Fakts, dass die Ziele der Sozialhilfe vom Gesetz her eigentlich sehr positiv beschrieben werden: Es geht um Verhinderung oder Beseitigung von Hilfsbedürftigkeit, Förderung der Eigenverantwortung und Partizipation sowie der beruflichen und gesellschaftlichen Integration. Im Folgenden soll der zentrale Aspekt der Partizipation an einem Fall beispielhaft beleuchtet werden:

Frau K. ist Ende zwanzig und alleinerziehende Mutter. Sie arbeitet Teilzeit im Pflegebereich. Da sie keine abgeschlossene Ausbildung mitbringt, verdient sie jedoch zu wenig, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Tochter vollständig finanzieren zu können. Ihre Tochter Julia (2 Jahre) ist ein aufgewecktes Kleinkind, voller Energie. Sie schmust gerne mit Mama und fordert deren Aufmerksamkeit oft und gerne ein. Frau K. betont immer wieder, dass ihre Tochter das sei, was ihr Halt gebe im



Leben und ihr Grund sei, trotz allem Negativen immer weiterzumachen.

Frau K. musste in den letzten Jahren viele Rückschläge hinnehmen. Nach der Trennung von ihrem Partner lasten die Pflichten des Eltern-seins mehrheitlich auf ihr. Sie haben zwar immer noch Kontakt und er nimmt auch sein Besuchsrecht meistens regelmässig wahr. Er zeigt sich andererseits aber auch oft unzuverlässig und bezahlt bisher keinen Unterhalt für Julia. Obwohl Frau K. diese Einnahme dringend bräuchte, um finanziell über die Runden zu kommen. Sie wird aufgrund der unzureichenden finanziellen Ressourcen, ergänzend zu dem selbst erwirtschafteten monatlichen Einkommen, mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt.

Frau K. musste in den letzten Jahren viele Rückschläge hinnehmen. Sie sagt: «Sobald das eine Problem vorbei ist, kommt das Nächste. Es hört einfach nie auf.»

Dies ist seit rund einem Jahr die Lebenssituation von Frau K. In diesem Jahr findet sie selten Ruhe. Mehrmals äussert sie Sätze wie «Muss das jetzt auch noch mir passieren?» oder «Sobald das eine Problem vorbei ist, kommt das Nächste. Es hört einfach nie auf.»

Als Mitarbeiterin in der Abteilung Sozialberatung höre ich diese Not und begleite die Klientin durch Höhen und Tiefen. Partizipation war und ist dabei eine Thematik, welche auf unterschiedliche Art und Weise immer wieder zentral wird.

Zu Beginn der Unterstützung war es das Thema **Beruf**. Aufgrund verschiedener Umstände in ihrem Leben hat Frau K. bisher keine Lehre absolviert. Letztes Jahr hatte Frau K. dann aber die Chance, eine Ausbildung nachzuholen. Ihr Arbeitgeber unterbreitete ihr diesbezüglich ein attraktives Angebot, bei welchem

sie weiterhin verdienen und die Ausbildung berufsbegleitend starten konnte. Frau K. stimmte diesem Vorschlag zu. Bereits nach einigen Monaten wurde ihr jedoch klar, dass sie die Gesamtsituation total überforderte. Ihre Leistungen liessen zu wünschen übrig und immer wieder fehlte sie krankheitsbedingt ein bis zwei Tage. Sie suchte das Gespräch mit ihrem Arbeitgeber. Die Ausbildung wurde in gegenseitigem Einvernehmen abgebrochen. Obwohl sich das nun eher nach einem Rückschlag anhört, sollte man darin auch den Erfolg sehen: Frau K. stand für ihre Bedürfnisse ein. Bevor sie gesundheitlich kollabierte, suchte sie das Gespräch mit dem Arbeitgeber. Sie übernahm Eigenverantwortung und wagte es, für sich und ihre Gesundheit einzustehen.

«Wo Menschen verletzlich sein dürfen, können sie zur Eigenverantwortung ermutigt werden. Wo Menschen gestärkt werden, können sie selbstständiger werden.»

Nach dem Lehrabbruch war es das Thema **Alimente**. Wie bereits erwähnt, leistet Julius Vater bisher keinen finanziellen Beitrag zu ihrem Unterhalt. Aus Sicht der wirtschaftlichen Sozialhilfe muss dieses Geld jedoch, im Rahmen der Subsidiarität, eingefordert werden. Frau K. wurde daher im Entscheid von der Gemeinde dazu aufgefordert, einen Unterhaltsvertrag zu erwirken. Ohne Unterhaltsvertrag ist nämlich nicht einmal eine Bevorschussung der Alimente durch die regionale Alimentenhilfe möglich. Frau K. setzte sich also selbstständig mit der KESB in Verbindung um die erforderlichen Unterlagen zu erfragen. Sie forderte diese dann wiederholt bei ihrem Ex-Partner ein. Leider ohne Erfolg. Als dieser die erforderlichen Unterlagen trotz aller Bemühungen von Frau K. nicht lieferte, wandte sie sich ans Zentrum für Soziales. Gemeinsam wurde eine Unterhaltsklage verfasst und eingereicht. Was daran zu sehen ist punkto Partizipation? Sie ergriff selbstständig die Initiative und trug, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihren Teil dazu bei. Als sie nicht mehr weiter wusste, übernahm sie insofern Verantwortung, dass sie beim Zentrum für Soziales um Hilfe fragte.

Eigentlich immer schon aktuell, doch endlich auch bearbeitet, wird nun seit wenigen Monaten das Thema **psychische Gesundheit**. Frau K. geht es psychisch nicht gut. Sie erzählt von verschiedenen Punkten, an denen sie das bei sich selbst feststellen kann. Einerseits ist da ihre physische Gesundheit. Ihr Körper ist sehr anfällig und es vergeht kein Monat ohne ein bis zwei Tage Arbeitsausfall aufgrund von Krankheit. Andererseits bemerkt sie es an ihrer Verfassung bei der Arbeit. Die Aufgaben dort machen ihr zwar Freude – und doch bemerke sie eine immer wachsende Niedergeschlagenheit und Antriebslosigkeit. Frau K. übernimmt auch hier Verantwortung: Sie lässt sich von ihrem Hausarzt ins Ambulatorium der Luzerner Psychiatrie in Sursee überweisen. Als ihr dort mitgeteilt wird, dass sie sich besser einen niedergelassenen Psychiater suchen sollte, erledigt sie das umgehend. Innert weniger Wochen beginnt sie eine Therapie. Es wird ihr unter anderem eine Depression diagnostiziert, wogegen sie nun

«Eigenverantwortung übernehmen heisst sowohl Start als auch ab und zu Stopp zu sagen.»

auch Medikamente einnimmt. Frau K. hat ihr Schicksal selbst in die Hand genommen und trägt Schritt für Schritt bei, was in ihren Möglichkeiten liegt.

An diesem Beispiel werden verschiedene Facetten von Partizipation aufgezeigt. Eine davon besonders: Partizipation bedeutet nicht, dass die Klientel alles selbst machen muss und keine Unterstützung mehr in Anspruch nehmen darf. Eigenverantwortung übernehmen heisst sowohl **Start** als auch **ab und zu Stopp** zu sagen. Positive «private Initiative» (Wortwahl gemäss SHG) kann auch bedeuten, dass die Klientel die eigene Verletzlichkeit und Unzulänglichkeit preisgeben darf. Denn wo Menschen verletzlich sein dürfen, können sie zur Eigenverantwortung ermutigt werden. Wo Menschen gestärkt werden, können sie selbstständiger werden.



Partizipation der Väter

«Der Mensch kann nicht irgendein Leben führen,
sondern nur sein eigenes.»

Remo H. Largo

Ruth Birri, Mütterberaterin HFD

Partizipation wird übersetzt mit Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitsprache, Einbeziehung usw. Wikipedia

Dass ihre Kinder zu gesunden, starken, selbstbewussten, selbstbestimmten, selbstwirksamen, engagierten ... kurz gesagt, zu bodenständigen Erwachsenen heranwachsen wünschen sich alle Eltern. Dafür geben sie ihr Bestes.

Was ist das Beste?

Antworten aus der Entwicklungsforschung:

In jeder Kultur, so verschieden sie auch sein mag, streben Eltern und Bezugspersonen das gleiche Ziel an: Ihre Kinder sollen lernen, wie die Menschen in der Gemeinschaft miteinander umgehen. Sie sollen sich an die Regeln des zwischenmenschlichen Umgangs halten sowie die Wertvorstellungen der Gemeinschaft übernehmen.

Die Sozialisierung der Kinder erfolgt dabei weit weniger durch erzieherische Belehrungen als vielmehr durch das Ausrichten an Vorbildern, dem die angeborene Fähigkeit des imitativen oder sozialen Lernens zugrunde liegt.

Die geistige und seelische Kompetenz und Reife eines Menschen sind abhängig von der guten Qualität der frühen Beziehungen in einem gesunden triadischen Beziehungsfeld, in dem alle Beteiligten die Feinfühligkeit des andern erleben. Das Baby und das Kleinkind braucht die Feinfühligkeit seiner Eltern. Dazu gehört es, richtig gelesen zu werden.

Der «kompetente Säugling» sagt Folgendes:

«Ich brauche als Säugling erwachsene Bezugspersonen, Eltern und verbindliche weitere Bindungspersonen, die meine Bedürfnisse nach ernährt werden, beschäftigt werden, beruhigt und gehalten werden erkennen und gerne befriedigen. Aus der sicheren Bindung und in der entsprechenden motorischen Reifungsphase krabbele ich lustvoll aus dem sicheren Hafen meiner Beziehung mit der Mutter in die nähere Umgebung hinaus und erkunde die grosse Welt, wenn ich mich dazu auch ermutigt fühle. Schon vorher bin ich darauf angewiesen gewesen, dass Mutter und Vater sich gemeinsam mit mir auf Gegenstände und Reizquellen konzentriert haben, damit ich mich zu einem wachen und aufmerksamen Lebewesen entwickle. Sie haben mir zu einem Selbstgefühl verholfen, und ich habe so etwas wie Selbstkohärenz erlangen dürfen, die von der Salutogenese als ein Grundpfeiler der Gesundheit des Menschen angesehen wird» (Salutogenese erforscht die Entstehung der Gesundheit).

Zur Abdeckung der Entwicklungsbedürfnisse des kleinen Kindes braucht es ab Beginn der Zeugung einen körperlich und emotional präsenten Vater. Dieser ist auch zur Unterstützung der Mutter und im Entstehungsprozess befindenden familiären Nest von grosser Wichtigkeit. Ein Vater, der sich Zeit für das aktive, beruhigende, vermittelnde Erziehen nehmen kann ist für die Jungen wie Mädchen ganz wichtig.

Die Familie, heute in der häufig anzutreffenden Form einer Kleinfamilie, bestehend aus Mutter, Vater und zwei Kindern, kann auf Grund verschiedenster Ursachen überfordert werden. Es drohen Entgleisungen des Dialogs in den frühen Beziehungen zwischen Mutter, Vater und ihrem Baby.

Die Familie baut bereits für den Säugling ein erstes dichtes soziales Netzwerk und bildet Kinder und Jugendliche auch primär aus. Die Familie ist sozialer Raum für Wachstum, Entwicklung und Geborgenheit und als solcher mitentscheidend für die Entwicklung von Kompetenzen und Handlungspotenzial der nachfolgenden Generation (Liminski 2006).

Liminski spricht von einem «Humanvermögen», das eine Gesellschaft, eine Kultur braucht, wenn sie überleben will. Darunter versteht er sowohl die Gesamtheit der Kompetenzen der Mitglieder einer Gesellschaft als auch das Handlungspotenzial des Einzelnen. Neben der Fachkompetenz sind auch die Daseinskompetenz, die Handlungsorientierung und die Werthaltung gemeint, die wiederum von der emotionalen Intelligenz, dem sozialen Verhalten und vor allem von der Ausdauer der Frustrationstoleranz der Individuen abhängig sind.

Um Sicherheit in ihrer Rolle als Eltern zu erlangen und sich in der neuen Familienkonstellation zurecht zu finden, hilft auch Vätern mitunter der Austausch mit andern Eltern sowie die Begleitung von Fachpersonen. Die Mütter- und Väterberatung kann hierbei eine wichtige Unterstützung sein. Gleichzeitig zeigen Daten zur Angebotsnutzung: Es sind nach wie vor hauptsächlich die Mütter, manchmal Paare, selten Väter alleine, welche das Angebot der Mütter- und Väterberatung aufsuchen. Liegt das an den Vätern, am Angebot oder an beidem? Welche Zugangshürden bestehen? Das ist die grosse Frage, wenn es um die Erreichbarkeit der Zielgruppe «Väter» geht.



Aktuelles Angebot der Mütter- und Väterberatung im Zentrum für Soziales

- Hausbesuche und Besuche in Zentren sind zu Randzeiten möglich. Wir weisen beim 1. Kontakt sehr auf dieses Angebot hin. Das Dabeisein der Väter ist erwünscht
- Flexibles Angebot der Terminvereinbarungen
- Beraterin kann ausgewählt werden
- Erreichbarkeit der Mütter- und Väterberatung übers Geschäftshandy
- WhatsApp-, SMS-Austausch für Terminvereinbarungen
- Online Anmeldungen
- E-Mail Beratungen
- Erziehungskurse in Gruppen
- Einzelsitzungen mit den Eltern zu Erziehungsthemen
- Triage zu andern Fachpersonen
- Bietet Vorträge mit Fachpersonen zu Entwicklung & Erziehung an

Die Väter von heute

Durch gesellschaftlichen und familiären Wandel verändert sich auch das Vaterbild. Der heutige «moderne Vater» lebt Vaterschaft und väterliches Engagement mit zunehmend hoher eigener Wertigkeit.

Der eigene Vater dient als Rollenvorbild für die persönliche Vaterschaft. Die Vaterforschung zeigt, väterliches Engagement wirkt positiv auf die Entwicklung – Abwesenheit erhöht die Gefahr ungünstiger Entwicklungen. Es gibt jedoch keine prinzipiellen Unterschiede in den Fähigkeiten von Vater und Mutter. Die Unterschiede im Verhalten gegenüber einem Jungen und einem Mädchen sind jedoch sehr gross und prägend. Erlebte geschlechterzugeordnete Rollenbilder im Heranwachsen jedes Menschen beeinflussen das eigene Vater- und Mutterverständnis.

Was braucht es, um Väter abzuholen?

Dazu gibt Remo Ryser, seit 2019 erster Väterberater in der Mütter- und Väterberatung Kt. Bern, einen Einblick in seinen Arbeitsalltag.

Häufig von Vätern geäussert:

- Väter wünschen sich mehr Vater-Kind-Treffs
- Väterrunden auch ohne Kinder
- Ortsunabhängige Beratungsangebote
- Wahlmöglichkeit für einen Mann als Berater
- Anstellung männlicher Berater. Väter sind froh um einen Mann im Beratungsgespräch bei den Themen: Schuldgefühle, Unsicherheit, Umgang mit Wut, Aggression, bei Trennung, Ohnmacht und Frust, bei Intimität in der Paarbeziehung, Gestaltung von Homeoffice ...
- Einzelberatungen mit Fokus «elterliches Teamwork stärken»
- Gruppenberatungen
- Sensibilisierungsveranstaltungen zu Elternschaft
- Ausschreibungsflyer sollen auch Väter ansprechen
- Berater ist selber Vater und kann persönliche Erfahrungen einbringen

«Der heutige «moderne Vater» lebt Vaterschaft und väterliches Engagement mit zunehmend hoher eigener Wertigkeit.»

Fazit:

Partizipation ist ein Grundprinzip der Menschenrechte und zugleich funktionierende Realität der Beteiligung aller.

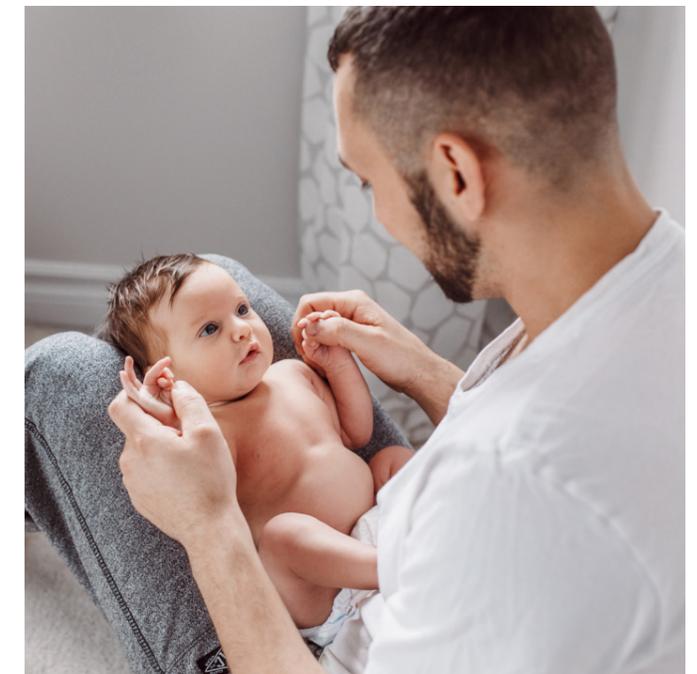
Der gegenseitige Dialog von heutigen Eltern, Entwicklungspsychologen, Bindungsforschern und Autoritäten aus der Medizin, Psychiatrie, Soziologie, Sozialpsychologie, wie alle im Frühbereich tätigen Personen, Heilpädagogische Früherziehung, Mütter- und Väterberatung, Hebammen ... werden für den Dialog mit den Politikern und staatlichen Institutionen gebraucht.

Offenheit und Flexibilität gegenüber Neuland sind die Stärken der heutigen Mütter- und Väterberatung.

Zukunftsziel männliche Berater in der Mütter- und Väterberatung!? Im Oktober 2021 startet der 2. Väterberater in der Mütter- und Väterberatung Zürich.

Quellen:

- Remo Largo: war Schweizer Kinderarzt und Autor von Sachbüchern zur Erziehung.
- Egon Garstick, ist psychoanalytischer Sozialpädagoge und Psychoanalytiker, ferner ausgebildet in körperorientierter Psychotherapie. Er arbeitet in der Stiftung Mütterhilfe in Zürich und ist Dozent am Psychoanalytischen Seminar Zürich.
- Jürgen Klaus Liminski war deutscher Journalist, Publizist und Buchautor. Er engagierte sich auf dem Gebiet der Familienpolitik



Die innere Haltung der Beraterin oder des Beraters wirkt positiv, das beinhaltet:

- Geschlechterrollen empathisch spiegeln, reflektieren und erweitern
- Potenzial der Väter sehen
- Väter in die Verantwortung nehmen
- Würdigung väterlicher Beiträge
- Kommunikation auf Augenhöhe, nahbar sein
- Das Bild der gewünschten Vorstellungen, Zukunft erforschen
- In konkreter Sprache sprechen
- Fachwissen ist egal (nicht mit Wissen auftrumpfen)

Spannungsfeld Selbstbestimmung vs. Fremdverantwortung

Iris Achermann, Sozialarbeiterin

Wir alle möchten heute selbstbestimmt leben. Wir wollen mitentscheiden, wollen partizipativ an unserer Gesellschaft teilhaben. Aber nicht alle wollen oder können ein Leben lang an sich arbeiten, um dahin zu kommen.

Wie können Selbstbestimmtheit und Fremdverantwortung in unserem modernen Sozialstaat in ein sinnvolles Verhältnis gebracht werden? Und welche Selbstverantwortung soll dem Individuum zugemutet werden? Dürfen sich Menschen auch ganz selbstbestimmt schädigen, zum Beispiel mit einem risikohafte Substanzkonsum? Oder hat hier die Gesellschaft stellvertretend Verantwortung zu übernehmen?

Der nachfolgende Text zeigt anhand eines Praxisbeispiels, wie im Verlauf einer Suchtgeschichte eines Menschen die Selbstbestimmung und Fremdverantwortung in Wechselwirkung stehen und wo deren Grenzen auftreten. Und beides ist essenziell, um in unserer Gesellschaft bestehen und leben zu können.

Praxisbeispiel

Herr Weber ist bei einer Pflegefamilie auf einem Bauernhof im Seetal aufgewachsen. Seine Kindheit und Jugendzeit beschreibt er heute als schwierig. Er hätte nicht die Unterstützung bekommen, die ihm eigentlich zugestanden hätte. Herr Weber benennt sich selbst als verhaltensauffälliges Kind. Doch auf sein Verhalten, welches weder den Pflegeeltern noch der Schule passte, wurde mit Gewalt und Strafe reagiert. Im Jugendalter hatte er Mühe Regeln und Strukturen einzuhalten, er galt als Querulant. Mit der Volljährigkeit entzog er sich der pflegeelterlichen Aufsicht. Herr Weber war auf sich alleine gestellt. In der ländlichen Region hielt er es nicht lange aus und schon bald war er in der Stadt Zürich unterwegs. Dort traf er auf Gleichgesinnte, fühlte sich verstanden und akzeptiert. Ein Gefühl, das er bis anhin nicht



kannte. Mit anfangs zwanzig kam er erstmals mit Drogen in Kontakt. Herr Weber kann (oder will) nicht mehr detailliert beschreiben, doch irgendwann sei er «voll drauf» gewesen. Die Letztenzeit 1993 habe er hautnah miterlebt. Sein Tagesablauf bestand aus kleinen Diebstählen und der Beschaffung von Heroin. Heute sagt Herr Weber, dass er mit ein wenig Geld in der Tasche kaum mehr auf den nächsten Schuss warten konnte. Egal wo, wie und mit was. Spritzen wurden untereinander getauscht, es waren unhaltbare Zustände.

Rückblickend äussert der Klient, dass er sich bewusst schädigen, vielleicht auch bestrafen wollte. Sein damaliger Konsum beschreibt er als selbstbestimmend – jedoch aufgrund seiner misslichen Lage.

1995 wurde der Letten geschlossen, womit die offene Drogenszene in Zürich ein Ende fand. Die Gesellschaft schritt hier ein und beendete

diesen Missstand. Doch Räumung und Schliessung führen nicht zur Aufhebung des Problems. So auch nicht bei Herrn Weber. Er kehrte zurück nach Luzern, konsumierte jedoch weiterhin Heroin. Auch nahm ab dann der Alkoholkonsum zu. Herr Weber habe die Zeit nur noch schummrig vor Augen. Meist war er zugeröhnt und nicht wirklich ansprechbar.

1997 hörte Herr Weber erstmals von der Heroingestützten Behandlung. Diese Behandlung ist Bestandteil der vier-Säulen-Politik. Damit übernahm die Politik Verantwortung,

auch für Menschen, welche am äussersten Rand der Gesellschaft stehen.

Herrn Weber ist es gelungen, sich in den darauffolgenden Jahren von seiner schweren Sucht zu distanzieren. Es folgten Entzüge in psychiatrischen Kliniken und wieder Rückfälle. Doch Herr Weber ist immer wieder aufgestanden und hat seine Ziele verfolgt. Mit 36 Jahren wagte er einen Neuanfang. Es zog ihn wieder zu seinen Anfängen ins Seetal. Er liess sich nieder und

«Als Fachpersonen unterstützen wir Menschen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit in ihren Entscheidungen und ihrer Selbstbestimmung.»

gründete mit seiner langjährigen Partnerin eine Familie. Doch Übergänge in neue Lebensabschnitte können auch immer Krisen auslösen. Die Beziehung zerfiel und der Kontakt zu seinem Kind wurde Herrn Weber verwehrt.

«Und wieder stand da die eigene Bestrafung an vorderster Front» – Herr Weber griff zum Alkohol. Selbst gewollt und als einzige Massnahme angesehen. Da beanspruchte Herr Weber die freiwillige Suchtberatung des Zentrum für Soziales (Zenzo). Mit dem Alkoholkonsum kehrte er in ein altes Muster zurück, um nichts mehr spüren und ertragen zu müssen. Herr Weber nahm die Termine im Zenzo nicht mehr wahr. Durch den Notfallkontakt¹ bekam die Suchtberatung des Zenzo mit, dass die Situation von Herrn Weber desolat war und er keine Unterstützung durch Freunde und Fachpersonen annehmen wollte. In einem Zweierteam wurde Herr Weber in seinem Zuhause aufgesucht. Nach kollegialen Besprechungen und mit Rücksprache der Fachbereichsleitung wurde gegen den Willen von Herrn Weber eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingereicht. Kurz darauf folgte eine behördliche fürsorgerische Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik. Dies ist nun drei Monate her. Herr Weber ist immer noch in der Klinik, jedoch auf freiwilliger Basis. Geplant ist, dass er bald in eine Therapie übertreten kann. Beim letzten Telefonat mit dem Klienten äusserte er einen Dank. Ein Dank, dass das Zenzo ihn nicht sich selbst überlassen habe.

Alle Arten von Suchtmittel führen nebst erwünschten Effekten (z.B. Beruhigung, Entspannung, Bewusstseinsveränderung, aufputschende Wirkung) auch zu Unerwünschtem. Dazu gehören beispielsweise nicht nur Toleranzentwicklung, Aufmerksamkeitsstörungen und soziale Nachteile, sondern vor allem auch die körperliche Schädigung.

Die körperlichen Schäden sind wiederum sehr unterschiedlich. Da diese nicht durch Drittpersonen, Krankheit oder Unfall verursacht werden, sondern nur durch eine Handlung selbst herbeigeführten Konsums, kann der Substanzkonsum als selbstschädigendes Verhalten bezeichnet werden. Die Selbstschädigung kann auf der einen Seite als Argument für eine strengere Regulierung und für die Legitimation von Verboten gewisser Suchtmittel vorgebracht werden. Die andere Seite sieht den Suchtmittelkonsum und die damit zusammenhängende Schädigung als Akt der Selbstbestimmung. Aus ethischer Sicht

¹Der Notfallkontakt ist eine Vorgabe der QuatheDA-Suchtzertifizierung, die 2019 im Zenzo implementiert wurde.

Quelle: Trachsel, Manuel & Hürlimann, Daniel (2015). Selbstschädigung durch Suchtmittel aus ethischer und rechtlicher Sicht. In: Sucht Magazin 4/2015.

spricht man von drei Prinzipien. Das Prinzip des Respekts vor der Autonomie respektive vor der Selbstbestimmung, dem Prinzip des Nichtschadens und dem Prinzip der Fürsorge. Im Fall von Alkoholkonsum ist die Mehrheit der Gesellschaft der Auffassung, dass eine erwachsene Person selbst bestimmen kann, ob sie das Risiko auf sich nehmen will. Doch auch das Prinzip des Nichtschadens wird in den letzten Jahren zunehmend stärker gewichtet und im Gegenzug gewisse Elemente der persönlichen Autonomie eingeschränkt (z.B. Tabakkonsum -> Passivrauchen -> Drittschädigung). Bei illegalen Substanzen wie z.B. Heroin, sieht das Betäubungsmittelgesetz ein Verbot jeglichen Umgangs vor und steht dem geltenden Grundsatz im Strafrecht «Straflosigkeit vor Selbstschädigung» gegenüber. Diese Ambivalenz der Gesellschaft zwischen Selbstbestimmung und Dritteinwirkung ist ein stetiger Diskurs und wird immer wieder in Frage gestellt. Zu bedenken ist jedoch, dass Massnahmen gegen Betäubungsmittel nicht nur dem Schutz des Einzelnen vor sich selbst dienen, sondern auch zum Schutz von Dritten und der öffentlichen Gesundheit beitragen sollen.

Das Recht auf Selbstbestimmung wird nicht als Status, sondern als Prozess verstanden. Die Selbstbestimmung soll wann immer möglich erhalten bleiben. Als Fachpersonen nehmen wir das Prinzip der Fürsorgepflicht wahr, indem wir Menschen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit in ihren Entscheidungen und ihrer Selbstbestimmung unterstützen. Oftmals, und vor allem in Krisensituationen, stellt das Handeln jedoch auch ein Balanceakt zwischen Selbstbestimmung und Fremdverantwortung dar. Und auch da gibt es keine allgemeingültige Regel und nicht «die» richtige Lösung. Fachlicher und interdisziplinärer Austausch erachten wir als wichtiges Werkzeug, um die Klientel adäquat und stets mit Respekt zu unterstützen. ■



Inklusion als Weg der kleinen Schritte



Thomas Menz,
Leiter Bereich Arbeit und Berufliche Integration
Stiftung Brändi

Menschen mit Behinderung sind Teil der Gesellschaft. Sie müssen nicht integriert werden, sondern inkludiert sein. Sie sollen teilhaben und mitbestimmen können. Bei der Stiftung Brändi zeigt sich, dass eine erfolgreiche Inklusion beim Alltäglichen beginnt und Grenzen verschieben kann.

Zehn Wochen Ferien – ein Wunsch, der eher nicht realisierbar ist. Aber den Charakter und die Organisation des Betriebsausflugs oder von Events mitgestalten – unbedingt. Menschen mit Behinderung denken mit und sprudeln vor Ideen. Die Stiftung Brändi ist seit jeher offen für ihre Inputs. Mit den Betriebsräten in allen Unternehmen wurde die Mitbestimmung institutionalisiert und auf oberster Ebene angesiedelt. Die Betriebsräte setzen sich aus Menschen mit Behinderung – den Mitarbeitenden der Stiftung Brändi – und den

«Mit den Betriebsräten in allen Unternehmen wurde die Mitbestimmung institutionalisiert und auf oberster Ebene angesiedelt.»

Fachpersonen für die Betreuung, Anleitung und Begleitung zusammen. Einige Betriebsräte sind gemischt, andere bestehen nur aus Mitarbeitenden. Alle, die im Betriebsrat ihres

Unternehmens mitwirken möchten, können sich zur Wahl stellen.

Betriebsräte haben Macht

Es ist schön zu sehen, wie intensiv in den Betriebsräten diskutiert und mitgearbeitet wird. Die Mitglieder bringen Themen ein, tauschen Meinungen aus und leiten Veränderungen im Rahmen des Möglichen ein. Die Betriebsräte haben die Macht, neue Regeln aufzustellen. Dabei zeigen sich auch interessante Entwicklungen. Beim Aufbau des ersten Betriebsrates in Horw tauchte beispielsweise die Frage auf, was in welchen Religionen gegessen und getrunken werden darf. Aus dieser Diskussion resultierte zuerst ein Bildungskurs über

Weltreligionen. Sensibilisiert für das Thema, wurde später das Weihnachtsfest zum Lichterfest – eine Einladung an alle. Die Mitglieder des Betriebsrats haben bewiesen, dass sie nicht nur eigene Interessen wahrnehmen, sondern auch für andere Menschen denken und handeln. Gleichzeitig brauchen die Betriebsräte Möglichkeiten, um ihre Entscheidungen nach aussen zu tragen. Ein Weg dazu ist eine eigene Betriebszeitung, wie sie das AWB Littau hat.

Mut machen zur Teilhabe
Die Betriebsräte sind ein Beispiel für die Partizipation bei der Stiftung Brändi. Eine Teilhabe wird auch in vielen anderen Bereichen ermöglicht. Flexible Modelle geben den Mitarbeitenden die Freiheit, ihre Arbeitszeiten und Tätigkeiten auf ihre Bedürfnisse abzustimmen. So werden sie in der täglichen Arbeit vermehrt

Früher sprach man von Integration – heute leben wir Inklusion. Sie setzt voraus, dass Menschen mit Behinderung Teil der Gesellschaft sind und dass ihnen eine maximale Teilhabe an dieser ermöglicht wird.

Einladung zur Besichtigung

Auf dem Weg zu einer alltäglich gelebten Inklusion wird die Stiftung Brändi von wichtigen Partnern unterstützt. Dazu gehört auch das Zentrum für Soziales. Die Zusammenarbeit ist wertvoll und vielseitig, oft aber auf den telefonischen Kontakt beschränkt. Die Stiftung Brändi lädt daher alle Mitarbeitenden und Interessierten aus dem Umfeld des Zentrums für Soziales ein, sich ein Bild vor Ort zu machen. Die Inklusion hat bei der Stiftung Brändi vieles verändert: Arbeitsinhalte und Arbeitsplätze, Ausbildungen und Wohnformen. Ein Besuch wird alte Bilder im Kopf durch neue ersetzen. Bilder, die den aktuellen Stand der Dinge zeigt. Geprägt durch Inklusion. Die Handschrift von Menschen mit Behinderung ist überall sichtbar und spürbar. Gemeinsam wollen wir den eingeschlagenen Weg weitergehen.

in die Verantwortung genommen und können ihren Alltag aktiv mitgestalten. Diese Einflussnahme im Alltag ist entscheidend. Sie bewirkt direkte Erfolgserlebnisse und offenbart die Selbstwirksamkeit: Ich werde wahrgenommen. Ich kann mitbestimmen. Ich kann etwas verändern. Die Fachpersonen spielen hier eine wichtige Rolle. Denn Inklusion gelingt nur, wenn Menschen mit Behinderung ihre Anliegen und Wünsche äussern können. Die Fachpersonen hören aufmerksam zu, unterstützen und ermutigen. Es braucht beides – fördern und fordern.

Maximale Teilhabe ermöglichen

Die Stiftung Brändi ist seit längerer Zeit auf diesem Weg und hat die neue Haltung verinnerlicht. Dazu brauchte es ein Umdenken. Früher sprach man von der Integration von Menschen mit Behinderung. Dabei geht man davon aus, dass Menschen mit Behinderung ausserhalb der Gesellschaft stehen und in diese integriert werden sollen. Heute leben wir Inklusion. Sie setzt voraus, dass Menschen mit Behinderung Teil der Gesellschaft sind. Den Betroffenen soll eine maximale Teilhabe an dieser ermöglicht werden. Das führt zu einer höheren Akzeptanz und weniger Distanz. Menschen mit Behinderung leben selbstverständlich in unserer Gesellschaft und sind ein bereichernder Teil davon. Die gesetzliche Grundlage der Inklusionsbemühungen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung bildet die UN-Behindertenrechtskonvention – kurz UN BRK. Sie verpflichtet die Schweiz, die Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu fördern. Die obersten Ziele der BRK sind Autonomie, Teilhabe und Inklusion. Die Stiftung Brändi hat die Hauptaspekte seit längerem im Leitbild verankert.

Zeit geben und zuhören

Bei der Umsetzung zeigt sich, dass es ein Weg der kleinen Schritte ist. Man muss Menschen mit Behinderung Zeit geben, Selbstsicherheit aufzubauen und genau hinzuhören. Das kann neue Erkenntnisse ans Licht bringen. Eine aktuelle Mitarbeiterumfrage zeigte beispielsweise, dass es den Mitarbeitenden nicht besonders wichtig ist, dass ihre Arbeit Abwechslung bietet, wie man vermuten könnte. Ihnen war es wichtiger, dass ihnen die Arbeit ein klares Raster gibt. Dennoch ist die Stiftung Brändi bemüht, spannende Arbeiten und attraktive Arbeitsplätze zu bieten. Denn auch Menschen mit Behinderung definieren sich stark über ihre Arbeit, die ihnen eine Tagesstruktur gibt und soziale Kontakte schafft. Teilhabe heisst hier beispielsweise, dass die Mitarbeitenden bei der Optimierung der Arbeitsplätze aktiv miteinbezogen werden.

Die Stiftung Brändi ist eine privatrechtliche Stiftung und professionelle Non-Profit-Organisation. Als kundenorientiertes und wirtschaftlich erfolgreiches Unternehmen fördert und verwirklicht sie die Inklusion von Menschen mit Behinderung in Arbeit, Gesellschaft und Kultur.

Mit 15 Unternehmen ist die Stiftung Brändi an den neun Standorten Horw, Kriens, Luzern, Littau, Willisau, Sursee, Hochdorf und Baldegg vertreten. Im Auftrag des Kantons und der Invalidenversicherung WAS-IV bietet die Stiftung Brändi Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnplätze für Menschen mit Behinderung an. In der Stiftung Brändi arbeiten vorwiegend Menschen mit geistiger Behinderung, mit Körperbehinderung und mit psychischer Beeinträchtigung. Mit rund 1800 Beschäftigten ist die Stiftung Brändi zu einer der grössten Arbeitgeberinnen in der Zentralschweiz gewachsen. Insgesamt wirken über 600 Fachpersonen in der Begleitung, Anleitung und Betreuung mit.

Die Stiftung Brändi bietet 1100 Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie 340 Wohnplätze. In den produzierenden Unternehmen sind rund 240 Lernende in Ausbildung und Abklärung. Berufslehren werden in rund 14 Branchen angeboten. Für die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner stehen sieben unterschiedliche Wohnformen und verschiedene Freizeitangebote zur Verfügung.

Selbstbestimmung und Partizipation als Grundpfeiler der Ausbildung der Sozialen Arbeit

Prof. Dr. Peter A. Schmid, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Leitung Master in Sozialer Arbeit Luzern, Dozent und Projektleiter

Partizipation und Selbstbestimmung bilden nicht nur zwei wichtige Grundwerte der Sozialen Arbeit, die die methodische Arbeit mit Klient*innen bestimmen und berufsethisch eine zentrale Rolle spielen. Sie sind auch zwei Grundprinzipien, die in der Ausbildung der Sozialen Arbeit auf der Stufe Bachelor und Master von entscheidender Bedeutung sind.

Der partizipative Einbezug von Studierenden bei der Vermittlung von Inhalten bildet ein wichtiges Instrument der Lehre an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit. Inhalte – auch methodischer und fachlicher Natur – müssen gemeinsam erarbeitet werden, denn die Studierenden müssen einen eigenen Bezug zu diesen Inhalten gewinnen, damit diese nachhaltig erlernt werden können. Noch wichtiger in der Lehre ist das Prinzip der Selbstbestimmung, das insbesondere bei der Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz zentral ist. Der Kompetenzerwerb bedarf der Selbststeuerung des Lernens, denn Lernen ist ja nichts anderes als die Aneignung der Welt und die Entwicklung der eigenen Person. Gerade diese Persönlichkeitsentwicklung, die die Ausbildung zur Professionellen bzw. zum Professionellen der Sozialen Arbeit bezweckt, bedarf des selbstbestimmten Zugangs zu den Inhalten.



Das selbstbestimmte Lernen fördert eine Kompetenz, die für die Professionalität der Sozialen Arbeit entscheidend ist: die Selbstreflexion.

Konsequenterweise fördert die Hochschule Luzern Soziale Arbeit dieses selbstbestimmte und selbstverantwortliche Lernen ab dem ersten Unterrichtstag. Dazu stehen verschiedene Methoden und Instrumente

Der Kompetenzerwerb bedarf der Selbststeuerung des Lernens, denn Lernen ist ja nichts anderes als die Aneignung der Welt und die Entwicklung der eigenen Person.

zur Verfügung, die allesamt auf partizipatives und selbstgesteuertes Lernen ausgerichtet sind. Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums so weit wie möglich selbstverantwortlich für ihr Lernen werden und sich die Kompetenzen selbstbestimmt und zielgerichtet aneignen. Diese Art des selbstbestimmten Lernens fördert eine weitere Kompetenz, die für die Professionalität der Sozialen Arbeit entscheidend ist: die Selbstreflexion. Selbstbestimmtes Lernen beinhaltet die ständige

Reflexion der Lernenden darauf, was in einer konkreten Situation des Lernens bzw. für eine spezifische Fragestellung noch gelernt werden muss.

Die Einsicht in die Notwendigkeit des selbstverantworteten und partizipativen Lernens findet ihre Grenzen selbstverständlich dort, wo die Hochschule eine eindeutige Berufsbefähigung und klare Kompetenzvermittlungen anstrebt. Hier werden zumindest in der Überprüfung der erlernten Inhalte auch klassische Methoden der Lehre angewendet. Dennoch strebt die Hochschule entschlossen auf mehr Selbstbestimmung in der Lehre und auf vermehrte Beteiligung der Studierenden. Dies aus drei konkreten Überlegungen heraus.

1. Das selbstverantwortliche und selbstbestimmte Lernen ist eine wichtige Voraussetzung für die Erarbeitung einer professionellen, verantwortungsbewussten Haltung in der Sozialen Arbeit. Wie Daniel Krucher, der Ausbildungsleiter der Hochschule Luzern Soziale Arbeit deutlich macht, führt selbstbestimmtes und partizipatives Lernen dazu, dass sich «die Studierenden eigenständig mit

Problemstellungen und Lernangeboten» auseinandersetzen, was wiederum dazu führt, dass «professionelle Handlungskompetenz» aufgebaut werden kann. Diese Handlungskompetenz ist von «besonderer Bedeutung, weil sie die Fähigkeit beinhaltet, aufgabengemäss, situationsgerecht, zielgerichtet, verantwortungsbewusst und selbstorganisiert Aufgaben und Probleme bewältigen zu können» (Daniel Krucher, 2019, S. 6). Diese Handlungskompetenz wird im Bachelorstudium vermittelt und verfolgt das Ziel, die Studierenden berufskompetent auszubilden und eine professionelle Grundhaltung zu vermitteln. Zu einer solchen professionellen Haltung gehören letztlich Selbstverantwortung, Verantwortungsbewusstsein und Reflexionskompetenz. Diese Kompetenzen können nicht einfach gelehrt werden, sondern müssen von den Studierenden selbst erlernt werden. Dazu ist selbstbestimmtes und partizipatives Lernen unabdingbar.

2. Die Achtung der Selbstbestimmung von Klient*innen und der partizipative Einbezug derselben ist in der Sozialen Arbeit sowohl ethisch geboten wie auch methodisch angezeigt. Moderne Konzepte der Sozialen Arbeit achten diese beiden Arbeitsprinzipien. Die entsprechenden sozialarbeiterischen Methoden werden auch in der Ausbildung vermittelt. Dabei genügt die blosser Vermittlung solcher Methoden aber nicht. Vielmehr müssen die zukünftigen professionellen Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit diese Prinzipien selbst erleben und selbst anwenden. Im weitesten Sinne geht es darum, dass die zukünftigen Professionellen der Sozialen Arbeit an sich selbst erleben und erkennen, was Selbstbestimmung bewirkt und bedeutet und wie partizipative Zusammenarbeit funktioniert. Dieses Selbsterleben und dieses Selbsterkenntnis führt zu einer vertieften Selbst- und Sozialkompetenz, die unabdingbar für die Arbeit mit Klient*innen in der Sozialen Arbeit ist, da eben auch die Grenzen und die Schwierigkeiten dieser Prinzipien am eigenen Leib, Leben und Lernen erfahren werden.



3. Schliesslich wird mit dem selbstbestimmten und partizipativen Lernen im Studium eine zusätzliche Kompetenz erlernt, die unabdingbar ist für eine kompetente Fachperson der Sozialen Arbeit. Das

Es geht im weitesten Sinne darum, dass die zukünftigen Professionellen der Sozialen Arbeit an sich selbst erleben und erkennen, was Selbstbestimmung bewirkt und bedeutet und wie partizipative Zusammenarbeit funktioniert.

implizite Ziel des selbstverantwortlichen Lernens ist nämlich die Kompetenz des Selbstlernens oder neudeutsch bzw. englisch: Learning how to learn. Diese Kompetenz ist heute für eine Fachperson im Feld der Sozialen Arbeit unabdingbar, denn die Lebenswelt der Klient*innen, die Methodenentwicklung in der Sozialen Arbeit und das gesamte Feld des Sozialen ist in einem ständigen Wandel, der es unabdingbar macht, dass Fachpersonen sich selbstständig und im Austausch mit anderen Fachpersonen weiterentwickeln. Gerade diese Kompetenz des selbstständigen

Lernens wird im Master in Sozialer Arbeit, der sich als weiterführende Ausbildung zum Bachelor versteht, vorausgesetzt. Hier vertiefen die Studierenden selbstbestimmt, aber mit der Unterstützung von Dozierenden und Kolleg*innen ihr Wissen und Können und entwickeln gemeinsam neue Lösungen für die Soziale Arbeit von heute und morgen.

Selbstbestimmung und Partizipation erweisen sich somit nicht nur als methodisch und berufsethisch zentrale Prinzipien, sondern als wichtige Grundwerte für die Gestaltung einer modernen Ausbildung in der Sozialen Arbeit.

Literatur:

Krucher, Daniel (2019). Einleitung: Von der Fremd- zur Selbststeuerung. In Daniel Krucher, Marius Metzger, René Stalder & Lucas Haack (Hrsg.). Lernen im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdsteuerung. Werkstattheft. Luzern, S. 5-7.

Partizipation von Familien in der Pandemie

Judith Zwysig und Tanja Zulauf,
Sozialberatung Ressort Familienberatung

Die Folgen der Pandemie mit Blick auf Familien und Kinder werden seit Ausbruch der Pandemie von vielen Studien erforscht. Diese kurze Zusammenfassung soll uns einen Überblick verschaffen und Anregung für die Zukunft geben.

Finanzielle Folgen

Laut der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS waren Familien, die bereits vor der Pandemie von der Sozialhilfe, IV Rente und Ergänzungsleistungen lebten weniger stark mit finanziellen Folgen konfrontiert. Auch Familienmitglieder, welche einer Teilzeitarbeit nachgingen und diese aufrechterhalten konnten, hatten kaum finanzielle Einbussen.

Anders sah es in Familien aus, deren erwerbstätige Personen selbstständig sind, ein eigenes Geschäft besitzen oder zuvor schon am Existenzminimum lebten, aber keine Sozialhilfe bezogen. Diese Familien waren von einem Tag auf den andern mit unsicheren finanziellen Verhältnissen konfrontiert. Besonders gravierend waren und sind auch Alleinerziehende und Frauen betroffen, welche in einem Niedriglohnsegment arbeiten. Einige dieser Familien mussten sich für die wirtschaftliche Sozialhilfe anmelden.

Die Auswirkungen dieser Stressfaktoren auf das Wohlergehen der Kinder werden in diversen Studien erforscht. Es kommt und kam vermehrt zu Konflikten zwischen den Eltern und den Kindern bis hin zu häuslicher Gewalt.

Einfluss des ersten und zweiten Lockdowns

Ein weiterer Faktor, welcher die Familie während der Pandemie beeinflusste, waren die beiden Lockdowns. Familienangehörige waren von einem Tag auf den anderen zu Hause, die Eltern im Homeoffice und die Kinder im Homeschooling. Die Familien wurden mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert, je nach Anzahl und Alter der Kinder. Laut einem Interview mit dem Konflikt- und Familienberater Mathias Voelchert in «Das Schweizer Elternmagazin» vom September 2021, lief es in vier von fünf Familien in der Schweiz jedoch gut. Diejenigen Familien, welche schon vorher in einem guten Familienklima lebten, konnten mit ihren Ressourcen und Kreativität das Familienklima aufrechterhalten.



In Familien jedoch, in welchen es vorher vermehrt zu Konflikten kam, ging es laut dem Familienberater oftmals schlechter. Diese Familien haben schon vorher viel Unterstützung von aussen erhalten. Mit der Pandemie fiel diese Hilfe weg.

Laut Mathias Voelchert war auch die Wohnsituation bedeutungsvoll. Familien, welche in engen Verhältnissen lebten und wenige Rückzugsmöglichkeiten hatten, liefen Gefahr, häufiger miteinander in Konflikt zu geraten. Dies traf wiederum Familien mit einem kleinen Budget, welche häufig in kleineren Wohnungen leben.

In unserem Umfeld haben wir jedoch auch viel Neues beobachtet. Die Krise hat auch viele Familien enger zusammengeschweisst. Viele neue kreative Ideen sind entstanden, viele Familien haben vermehrt Zeit mit den Kindern in der Natur verbracht und damit ein neues Familiengefühl kennengelernt.

Schutz- und Risikofaktoren

Erste Befunde zum Befinden und Verhalten von Kindern und Familien während dieser Zeit haben auch Seraina Caviezel Schmitz und Paula Krüger der Hochschule Luzern (2020), Soziale Arbeit, in einer Arbeit zusammengefasst. Sie machten auf die möglichen psychischen Folgen aufmerksam:

- die Gefahr von Burnout während oder nach der Krise bei Eltern mit einer Doppelbelastung durch Erwerbstätigkeit und Betreuungspflichten,

- die Gefahr der Überforderung von Eltern von Kindern, die einer anspruchsvollen Pflege und pädagogischen Begleitung bedürfen,
- der Wegfall von ausserschulischen Aktivitäten, die die psychische und physische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern und deren Verlust gerade vulnerable oder wenig integrierte Kinder und Jugendliche betrifft.

Häusliche Gewalt

Paula Krüger und Seraina Caviezel Schmitz, der Hochschule Luzern haben in ihrem Kurzbericht 2020 «Leben zu Corona-Zeiten» festgestellt, dass es den Familien nach der Pandemie nicht wesentlich schlechter geht. Die häusliche Gewalt habe sich nicht besonders zugespitzt. Die Autoren gehen jedoch davon aus, dass es eine grosse Dunkelziffer gibt über das Ausmass der häuslichen Gewalt. Viele Personen waren durch den Lockdown weniger bereit, sich an die Polizei zu wenden. Zudem hatten Familien weniger Kontakte zu Schlüsselpersonen, wie Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende, Hausärzte, welche für die Früherkennung innerfamiliärer Gewalt von grosser Wichtigkeit sind.

Die Studie zeigt auf, dass sich das innerfamiliäre Klima während der Pandemie wenig verschlechtert hat und keine neuen Risikofaktoren bekannt geworden sind. Die bekannten Faktoren und Auslöser für häusliche Gewalt haben sich jedoch in der Pandemie deutlicher hervorgehoben.

Schlussfolgerungen

Eine Studie des Bundesministerium für Familien, Frauen, Senioren und Jugend in Deutschland, zieht folgende Schlussfolgerungen und Anregungen im Hinblick auf neue Krisensituationen für die Familienpolitik (Ergebnisse einer repräsentativen Elternbefragung im April und Mai 2020):

Der **Betreuungsinfrastruktur** für Kinder mehr Bedeutung beizumessen, in dem diese ausgebaut wird, damit sie weniger anfällig für

vergleichbare Krisen ist. Ferner für eine gute Qualität der Angebote zu sorgen, weil eine verlässliche und gute Betreuungsinfrastruktur das Rückgrat für das Funktionieren von Familien, der Wirtschaft und einer guten Förderung von Kindern ist.

Maßnahmen mit Unternehmen für eine bessere **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** zu initiieren und Unternehmen zu unterstützen: weil Eltern auf eine gute Vereinbarkeit angewiesen sind und gute betriebliche Vereinbarkeitsbedingungen sich gerade in der Krise bewährt haben.

Eine **partnerschaftliche Vereinbarkeit** von Familie und Beruf zu fördern: weil Mütter wie Väter so die Familie in jeder Hinsicht gemeinsam schultern können, Krisenzeiten gut bewältigen können und besser gesichert sind.

Zielgenaue Leistungen, die Familien in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen unterstützen und ihnen helfen, wirtschaftlich stabil zu sein und sich in ihrer Wirksamkeit zu verbessern: weil zielgenaue und funktionierende Leistungen gute Unterstützung bieten und in Krisenzeiten schnell angepasst werden können.

Die **Information über Angebote und die Beantragung von Leistungen** zu vereinfachen, weil Eltern so Entlastung erfahren und Unterstützung dort ankommt, wo sie gebraucht wird.

Da diese Anregungen auch auf die Schweiz übertragbar sind, kann es wichtig sein, künftige Investitionen in den oben genannten Bereichen im Blick zu behalten, mit dem Ziel, die bestehenden Ungleichheiten in der Gesellschaft (betrifft vor allem Einkommen und Bildung) nicht weiter zu verschärfen. ■

Impressum Gesprächsstoff

Herausgeber: Zentrum für Soziales

Auflage: Kleinauflage periodisch zweimal jährlich

Redaktion: Iris Achermann, Heidi Baumli, Ruth Birri, Rebecca Leu, Andy Michel, Laura Senn

Layout: Monique Arnet

Adresse: Zentrum für Soziales, Zentrale Dienste,

Bankstrasse 3b, Postfach 694, 6281 Hochdorf

E-Mail: monique.arnet@zenso.ch

Bilder: © Zentrum für Soziales, Monique Felder, Dario Zimmerli, 123rf, shutterstock, freepix, Adobe Stock

Zum Schluss lasse ich euch partizipieren



Andy Michel
Geschäftsführung

Wer hat sich schon einmal Gedanken gemacht zur Frage:

«Wie würde ich die Welt verändern, wenn ich selbstbestimmt handeln und die Gesellschaft an meiner Idee partizipieren lassen könnte?»

Mit dieser Frage übergebe ich euch das Schlusswort dieser Ausgabe des Gsprächsstoff und freue mich auf selbstbestimmte, konstruktive oder kreative Inputs von eurer Seite.

Humorvoll oder ernst, philosophisch oder sachlich, mit einem Augenzwinkern oder aus tiefer Überzeugung aber sicher kurz und bündig soll dein Beitrag sein. Lass deiner Fantasie freien Lauf oder schreibe endlich auf, was dich schon lange beschäftigt. Ich freue mich auf spannende Weltveränderungsideen.

WETTBEWERB

Um die Motivation der Partizipation anzufeuern, werden drei Antworten ausgelost, die einen der folgenden Wettbewerbspreise gewinnen:

Zweimal ein Gutschein von MC Taxi
im Wert von je CHF 50.–

www.mctaxi.ch



Ein Gutschein für eine Rundfahrt auf
dem Hallwilersee im Wert von CHF 26.–

www.schiffahrt-hallwilersee.ch



Die Gewinnerinnen und Gewinner werden in der nächsten Ausgabe bekanntgegeben. Wir freuen uns auf eure Teilnahme und sind gespannt wie vielseitig die Antworten ausfallen.

Die Gewinner*innen werden schriftlich benachrichtigt. Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Barauszahlung und Rechtsweg sind ausgeschlossen. Die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste sind nicht teilnahmeberechtigt.

Wir gratulieren der Gewinnerin vom Wettbewerb im Gsprächsstoff Nr. 11: Laura Senn zum Gewinn eines Gutscheins im Wert von CHF 100.– vom Sonne Seehotel in Eich.

Eine Partizipation am Wettbewerb lohnt sich – Laura Senn war im Juni nämlich die einzige Wettbewerbsteilnehmerin und durfte sich einen Preis auswählen.

Kompetent. Sozial. Regional.

Zentrum für Soziales

Zentrale Dienste
Bankstrasse 3b
Postfach
6281 Hochdorf

T 041 914 31 31
zd@zenso.ch

www.zenso.ch

Zentrum für Soziales

KESB
Baldeggstrasse 20
Postfach
6281 Hochdorf

T 041 914 62 00
kesb@zenso.ch

www.zenso.ch

Zentrum für Soziales

Standort Hochdorf
Bankstrasse 3b
Postfach
6281 Hochdorf

T 041 914 31 31
hochdorf@zenso.ch

www.zenso.ch

Zentrum für Soziales

Standort Sursee
Haselmatte 2A
Postfach
6210 Sursee

T 041 925 18 25
sursee@zenso.ch

www.zenso.ch